

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Baden-Baden**

**Änderung des Flächennutzungsplanes „Nachnutzung Ludwig-Wilhelm-Stift“
- Wirksamkeit –**

**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Nachnutzung Ludwig-Wilhelm-Stift“**

**Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nachnutzung Ludwig-Wilhelm-Stift“**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 08.10.2018 (AZ: 2511.3-1/26) aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Mai 2018 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nachnutzung Ludwig-Wilhelm-Stift“ einschließlich seines Erläuterungsberichtes vom 26.03.2018 genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 26.03.2018 maßgebend.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nachnutzung Ludwig-Wilhelm-Stift“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Für den Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes, der vollständig im Innenbereich gem. § 34 BauGB liegt, wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgeführt wurden. Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nachnutzung Ludwig-Wilhelm-Stift“.

Der geänderte Flächennutzungsplan einschließlich seines Erläuterungsberichtes kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nachnutzung Ludwig-Wilhelm-Stift“ vom 26.03.2018 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften vom 26.03.2018 als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO in Kraft.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der GemO erlassen wurden, beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Baden-Baden, den 24.10.2018

Die Oberbürgermeisterin